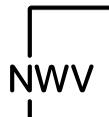


JAHRBUCH
RAUMPLANUNG
2020

50 JAHRE RAUMPLANUNG AN DER TU WIEN
STUDIERN - LEHREN - FORSCHEN

Thomas Dillinger
Michael Getzner
Arthur Kanonier
Sibylla Zech
(Hrsg.)



Jahrbücher des Instituts
für Raumplanung der TU Wien
Band № 8
Wien 2020

**Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Es darf empfohlen werden, Beiträge aus dem Jahrbuch
Raumplanung wie folgt zu zitieren:

„[Autor/in], *Titel des Beitrages*, in: *Dillinger/Getzner/
Kanonier/Zech (Hrsg.), 50 Jahre Raumplanung an der
TU Wien studieren – lehren – forschen. Jahrbuch des
Instituts für Raumplanung der TU Wien 2020, Band 8,*
[Seitenangabe].“

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-1339-9
NWV Verlag GmbH
Seidengasse 9, 1070 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25
E-Mail: office@nwv.at
www.nwv.at
© NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2020

Druck: gugler* GmbH
Auf der Schön 2
A-3390 Melk/Donau, Österreich
Tel.: +43 (0)2752 500 50 - 0
Email: office@gugler.at

Cover, Layout & Satz: Marion Müller, Denis Wizke
Redaktionelle Unterstützung: Viktoria Gabriel

RAUMPLANUNG STUDIERN

- 030** | **FACHSCHAFT RAUMPLANUNG**
Post aus der Zukunft – Alltagsgeschichten
aus dem Raumplanungsstudium von morgen
- 034** | **T. DILLINGER & A. VOIGT**
Ein Streifzug durch 50 Jahre Raumplanungsstudium an der TU Wien –
das ehemalige „studium irregulare“ ist im besten Alter
- 048** | **A. KLOTZ & K. R. KUNZMANN**
Zur Ausbildung von Raumplanern – Vorschlag für ein „Wiener Modell“ (1970)
- 062** | **G. SCHIMAK**
Ein langer Weg
- 068** | **M. JÄGER**
Das Verbinden aufgetrennter Fäden –
eine Momentaufnahme aus dem Berufsfeld der Raumplanung
- 090** | **F. PÜHRINGER & K. WENINGER**
Das Raumplanungsstudium und die Covid-19-Krise
- 102** | **P. HIRSCHLER ET AL.**
Wir raumPLANERINNEN* – ein Generationendialog
- 116** | **W. SCHÖNBÄCK**
Raumplanung und Raumordnung – Anmerkungen zur Einführung in das
Bachelorstudium an der TU Wien und Schärfung des Aktivitätsprofils
- 134** | **L. PAULA**
Anfang des Raumplanungsstudiums an der TU Wien
und Expertise der Raumplaner*innen
- 142** | **B. JILKA**
Die Rolle des Raumplanungsstudiums in der Wiener Stadtbaudirektion
- 148** | **B. SCHOLL**
Was das Wiener Modell mit dem internationalen Doktorandenkolleg
„Forschungslabor Raum“ zu tun hat
- 162** | **S. RONGITSCH**
15 Jahre Raumplanung – eine Abenteuerreise
- 172** | **S. SCHWER**
Raumplanung als Kunst des „Auf-den-Boden-bringens“
(ohne dabei selbst zu Boden zu gehen)
- 176** | **N. SVANDA ET AL.**
Wir sind die Planners4Future – Positionen zum Umgang mit der Klimakrise

RAUMPLANUNG AUS SICHT DER FORSCHUNGSBEREICHE

RECHTSWISSENSCHAFTEN	196
50 Jahre Raumplanung aus Sicht des Forschungsbereichs für Rechtswissenschaften	
STADT- UND REGIONALFORSCHUNG	208
Die Rolle der Stadt- und Regionalforschung in der Raumplanung und Raumentwicklung	
FINANZWISSENSCHAFT UND INFRASTRUKTURPOLITIK	220
Zu den Grundlagen der Planung: Finanzwissenschaft, Infrastrukturökonomik und Wirtschaftspolitik	
ÖRTLICHE RAUMPLANUNG	246
Örtliche Raumplanung: Forschungslaborraum Gemeinde	
VERKEHRSSYSTEMPLANUNG	258
Herausforderung Mobilitäts- und Verkehrswende – Stärkung einer integrierten Betrachtung von Raum und Verkehr sowie Wissenschaft und Praxis	
SOZIOLOGIE	274
Raumplanungswissenschaft für die sozial-ökologische Transformation	
REGIONALPLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG	284
Für immer jung – 15 Jahre (T)raum.Region	
BODENPOLITIK UND BODENMANAGEMENT	296
Bodenpolitik und Bodenmanagement – ein neuer Forschungsbereich an der TU Wien	
INTERDISCIPLINARY CENTRE FOR URBAN CULTURE AND PUBLIC SPACE	308
STÄDTEBAU	326
Städtebau und Raumplanung: Schnittstellen, Herausforderungen, Potenziale	
LANDSCHAFTSPLANUNG UND GARTENKUNST	336
Paradigm Changes and Grand Challenges: Die Landschaftsplanung im Rahmen von 50 Jahre Raumplanungsausbildung	
K. SEMSROTH, F. MOSER, D. BÖKEMANN, F. ZEHETNER, H. KNOFLACHER, J. S. DANGSCHAT, W. BLAAS, D. FREI, W. FEILMAYR & R. STILES	348
Emeriti und ehemalige Mitarbeiter: Rück- und Ausblicke	

VERSTÄNDNIS UND HERAUSFORDERUNGEN DER RAUMPLANUNG

- 368** **K. R. KUNZMANN**
Zwischen Heimatplanung und smarter Stadtentwicklung:
Welche Zukunft hat Raumplanung?
- 386** **F. SCHINDEGGER**
Raumplanung neu denken
- 396** **B. DAVY**
„Raumplanung ist Liebe!“
Für und wider eine Raumplanung der Gefühle
- 408** **C. SCHREMMER**
50 Jahre Raumplanung an der TU Wien:
Zukunftsperspektiven der Raumplanung in Österreich
- 426** **J. S. DANGSCHAT**
Raumplanung in der Zweiten Moderne
- 448** **W. SCHÖNWANDT**
Problems as Starting Points in Planning
- 466** **E. KAIL**
Schönwetterprogramm oder transformative Kraft?
Was kann Gender Planning zur postfossilen und
sozial nachhaltigen Gesellschaft beitragen?
- 480** **R. GIFFINGER**
Raumentwicklung als smarte Aufgabe –
Anforderungen an die planungsbezogene Stadt- und Regionalforschung
- 494** **E. BUSEK**
Entwicklung des Donau- und Alpenraums in der EU und außerhalb
- 500** **R. SCHICKER**
Charta von Athen – Adieu, aber vollständig –
Ein Beitrag der Raumordnung zur Erreichung der Klimaziele
- 516** **B. WERLE**
Raumplanung ist Baukultur, Klimaschutz und vieles mehr ...
- 522** **B. RIEDMANN & H. KORDINA**
Raumplanung oder Raum-Planung?
Struktur und Entwicklung im politischen Rahmen

FACHSPEZIFISCHE PERSPEKTIVEN DER RAUMPLANUNG

M. WEINIG & A. THIERSTEIN Digital Transformation and Spatial Development – Will the Balance between Public Sector and Civil Society Change?	530
C. YAMU Emerging and Shifting Centralities: Evidence from Vienna	542
H. BAUER Bodenpolitik neu ausrichten – aber wie?	560
K. ZWETTLER Raumplanung und Alpenkonvention – Reflexion über Erwartungshaltung und Herausforderungen in Theorie und Praxis	586
A. SCHINDELEGGER Alpine Raumordnung – Freiflächenschutz und Steuerung der touristischen Entwicklung mit hoheitlichen Planungsinstrumenten	594
O. FREY Planungssoziologie – Quo vadis? Steuerung zwischen gebautem Raum und sozialen Prozessen	610
R. KREBS Dialogorientiertes Planen in der Praxis: Das Urban Design Lab in Lateinamerika und darüber hinaus	626
J. M. LEHNER & A. GABAUER Alltagsinfrastrukturen des Alter(n)s – Zur Erweiterung methodischer Zugänge für die Planung	636
T. HOTAKAINEN Five Decades of Culture in Urban Development	650
S. BINDREITER & J. FORSTER Evaluierung gebundener Materialressourcen im Gebäudebestand von Wien – Ein Beitrag zur Förderung von regenerativen Stoffkreisläufen	662
S. MELZER Urbane Mobilitätskonzepte als Motor einer kompakten Stadtentwicklung	678

„Aber jetzt, mit seiner Tätigkeit für das Ministerkomitee für Raumordnung der Bundesregierung hatte Rudolf Wurzer die einmalige Gelegenheit, seine Vorstellungen über ein Studium der Raumplanung und Raumordnung durchzubringen. Es gab in Österreich da auch andere interessierte Universitäten. Aber er hatte wohl die besseren Kontakte. Und so wurde eine neue Studienrichtung ‚Raumplanung und Raumordnung‘ in das Bundesgesetz über Technische Studienrichtungen vom 12.7.1969 aufgenommen.“

EIN LANGER WEG

HON.-PROF.
DIPL.-ING. DR.
Gerhard SCHIMAK

Forschungsbereich
Regionalplanung und
Regionalentwicklung,
TU Wien

Vizektor i. R.,
TU Wien

1970, die Zeit war reif für die Schaffung einer neuen Studienrichtung. Die Raumplanung war in der Mitte des politischen Interesses angekommen. Aber es war ein langer Weg bis dahin.

Nach dem Zweiten Weltkrieg waren sogar die Begriffe Raumplanung und Raumordnung politisch belastet. „Stadtplanung“ und später auch „Landesplanung“ waren schon lange gesicherte wissenschaftlich definierte Begriffe, aber „Raumordnung“ und damit auch „Raumplanung“ als allgemeine Überbegriffe alle Arten räumlicher Planung waren in die deutsche Sprache offiziell erstmalig 1935 in Nazi-Deutschland eingeführt worden durch die Gründung der „Reichsstelle für Raumordnung“, die als „völkische Hochziele“ der Raumordnung unter anderem etwa „die Steigerung der Abwehrbereitschaft des deutschen Raumes“ oder die „arteigene Zuordnung von Volk und Landschaft“ propagiert hatte (Kerrl 1938). Es war also kein Wunder, dass 1946 der Entwurf für ein „Raumplanungsgesetz“ im Bundesland Steiermark für die endgültige Beschlussfassung im Landtag in „Gesetz über die Flächennutzung und Bebauung“ umbenannt wurde, weil „das Wort Raumplanung zu viel an die Vergangenheit 1938 – 45 erinnert“ (Steiermärkischer Landtag 1946).

Aber auch der Begriff „Planung“ war nach 1945 politisch belastet durch die „Planwirtschaft“ der kommunistischen Staaten. So sollte z.B. ein „Oberösterreichisches Landesplanungsgesetz“, das 1937 im Landtag eingebracht worden war, dessen endgültige Beschlussfassung aber sozusagen in letzter Minute durch den Einmarsch der deutschen Truppen am 15. März 1938 verhindert wurde, nach 1945 neuerlich im Oberösterreichischen Landtag eingebracht werden (Schimak 1980). Das aber scheiterte am Widerstand der Besatzungsmächte, wohl der westlichen (Amt der ö. Landesregierung 1976). Gerade in den Anfangsjahren der wieder entstandenen Republik gab es ja große Ängste, dass Österreich in den kommunistischen Einflussbereich geraten könnte.

Aber selbst noch 1971, als der sprachliche Konnex zur „Reichsstelle“ längst in Vergessenheit geraten war und das erste Tiroler Raumordnungsgesetz im Landtag diskutiert wurde, führte der damalige Landeshauptmann Wallnöfer in seiner Rede aus, dass man dieses Gesetz bewusst als „Raumordnungsgesetz“ bezeichnet hätte, weil „[...] wir wollen nicht ein Planungsgesetz [...] beschließen, in dem alle Dinge bis zum letzten fixiert sind, sondern glauben, dass [...] der Mensch [...] mit seinen Begabungen die gebotene Entfaltungsmöglichkeit haben muss. Wir wollen möglichst unauffällig ordnend eingreifen“ (Tiroler Landtag 1971).

Widerstand gab es auch von Seiten der Gemeinden und ihrer Interessensvertretungen. Es war zwar schon weitgehend klar, dass in den meisten Bundesländern als Instrument der örtlichen Planung nur der Bebauungsplan existierte und zumindest durch den Flächenwidmungsplan ergänzt werden musste. Da gab es unter anderem in einzelnen Bundesländern den etwas skurrilen Versuch, dafür den sogenannten „Wirtschaftsplan“ aus dem deutschen „Wohnsiedlungsgesetz“ von 1933 einzusetzen (Wurzer 1961). Dieses Gesetz war eines der wenigen deutschen Gesetze, das durch die Kundmachung der österreichischen Provisorischen Staatsregierung vom 20.7.1945 nicht aufgehoben wurde, weil es kein diese Materie regelndes

österreichisches Gesetz aus der Zeit vor 1933 gab. Es galt – der Österreichischen Bundesverfassung entsprechend – als gleichlautendes Landesgesetz in allen Bundesländern weiter. Darin war als Planungsinstrument ein sogenannter „Wirtschaftsplan“, aus heutiger Sicht eine Art Regionalplan, enthalten. Die etwas irreführende Bezeichnung stammte aus der Tätigkeit des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in den 1920er-Jahren. Dieser „Wirtschaftsplan“ wurde nun in einigen Bundesländern in Ermangelung anderer Rechtsgrundlagen als Flächenwidmungsplan eingesetzt. Dem wurde 1957 durch eine Entscheidung des Bundes-Verfassungsgerichtshofes ein Ende bereitet, der im Wohnsiedlungsgesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Verbindlichkeit dieser Planungen feststellte (Verfassungsgerichtshofes 1957).

Auch die Versuche einer Arbeitsgemeinschaft österreichischer Landesplaner, gesetzliche Regelungen für die überörtliche Raumplanung einzuführen, stieß auf massiven Widerstand der Gemeinden. Diese 1947 gegründete Arbeitsgemeinschaft österreichischer Landesplaner (zum großen Teil bestehend aus leitenden Beamten der jeweils zuständigen Abteilungen der Landesverwaltungen) befasste sich mit derartigen Vorschlägen, sogar mit einem Entwurf für ein Bundes-Raumordnungsgesetz, der allerdings keine Rücksicht auf das Verfassungsrecht nahm (Wurzer 1964). Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft wurde schon nach wenigen Jahren auf Druck der Gemeinde-Interessensvertretungen de facto eingestellt.

Also weiter Stillstand. Der Druck nach sinnvollen gesetzlichen Grundlagen für die Raumplanung kam aber dann aus Zwängen der sich entwickelnden Realität. Der in den 1950er-Jahren einsetzende wirtschaftliche Aufschwung brachte zunehmend Bedarf nach Bauland der verschiedensten Art. Und das machte sich zuerst in der amerikanischen Besatzungszone Österreichs (Salzburg und Oberösterreich ohne Mühlviertel) bemerkbar.

Und so kam es in Salzburg 1953 zu einer Aufforderung des Landtages an die Landesregierung, den Entwurf für ein Raumordnungsgesetz vorzulegen (Salzburger Landtag 1953). Dieser Entwurf wurde an den Verfassungsgerichtshof zur Feststellung der Verfassungskonformität übersandt und führte dann 1954 zu dem bekannten richtungsweisenden Erkenntnis des VGH in Angelegenheiten der Raumplanung (Verfassungsgerichtshof 1954).

Dieses Salzburger Landesgesetz wurde als erstes Raumordnungsgesetz eines österreichischen Bundeslandes am 13.4.1956 beschlossen. Sieht man sich die zum Entwurf eingelangten Stellungnahmen an, dann sind auch da wieder die Ängste vor wirtschaftlicher Planung spürbar. Denn der Entwurf hatte eigentlich ein zweistufiges Planungsinstrumentarium auf überörtlicher Ebene vorgesehen, ein regionales Entwicklungsprogramm und dem zugeordnet einen regionalen Entwicklungsplan. Da in den Stellungnahmen jedoch die Sorge ausgedrückt wurde, man könnte Raumordnung als Wirtschaftsplanung verstehen, wurde das Instrument des Entwicklungsprogrammes aus der beschlossenen Endfassung entfernt (Salzburger Landtag 1953). Dass die Entwicklungspläne allein kein legislativ brauchbares Instrument waren, hat sich allerdings in der Realität dann rasch gezeigt (Moser 1973).

Jedoch das Gesetz selbst und das damit ausgelöste VGH-Erkenntnis waren natürlich ein erstmaliger Durchbruch. Es dauerte dann immerhin noch drei Jahre, bis in Kärnten 1959 ein Landesplanungsgesetz geschaffen wurde, das alle wesentlichen Inhalte wie die in den Folgejahren entstandenen gesetzlichen Regelungen in den anderen Bundesländern enthielt.

Der große Durchbruch hinsichtlich der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Raumplanung erfolgte jedoch etwa ab der Mitte der 1960er-Jahre. In diesem Zeitraum entstanden faktisch in allen Bundesländern, die derartige gesetzliche Regelungen noch nicht hatten, Entwürfe für Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze und wurden in den Folgejahren beschlossen (Schimak 1984). Dahinter stand das Faktum, dass die Bundesregierung die Thematik der Bundesraumordnung in ihre Regierungserklärungen von 1964 (in einer ÖVP-SPÖ Koalition) und 1966 (in einer ÖVP-Alleinregierung) aufgenommen hatte. Dafür wurde bereits 1965 auf Antrag des damaligen Landwirtschaftsministers Karl Schleinzer ein eigenes Ministerkomitee für Raumordnung eingesetzt hatte (Wurzer 1968). Damit war die Thematik der Raumordnung nunmehr auf der politischen Ebene des Bundes angekommen. Die Bundesländer waren nun unter Druck, Landes-Raumordnungsgesetze zu schaffen. Und nicht zu unterschätzen ist das Faktum, dass diese Aktivitäten von einer ÖVP-dominierten Bundesregierung stammten. Damit wurde sicherlich manchem Bundesland auch die Angst genommen, bei Raumplanung könnte es sich um versteckte Wirtschaftsplanung handeln.

Und man darf dabei auch die Rolle einiger Persönlichkeiten nicht übersehen. Die damalige Bundesregierung stand von 1964 bis 1970 unter der Leitung von Bundeskanzler Josef Klaus. Und es ist natürlich kein Zufall, dass ausgerechnet dieser Josef Klaus von 1949 bis 1961, bis er als Finanzminister in die Bundesregierung berufen wurde, in Salzburg als Landeshauptmann die Salzburger Landesregierung geleitet hatte. Also in jenen Jahren, in denen der ganze langwierige Prozess ablief, der zur Entstehung des ersten österreichischen Raumordnungsgesetzes eines Bundeslandes, des Salzburger Raumordnungsgesetzes, führte. Klaus war mit der Materie „Raumordnung“ schon lange vertraut.

Dieses zuvor erwähnte Ministerkomitee sollte nun Leitlinien für die Gesamtgestaltung des Bundesgebietes erarbeiten und beauftragte 1966 die Erstellung eines umfassenden Gutachtens, dessen Rohfassung 1968 vorgelegt wurde. Wesentliche Teile des Gutachtens wurden 1970 als „Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebietes“ (ÖGR 1970) publiziert. Ergebnisse flossen auch in die ebenfalls Anfang 1970 erstellte Publikation der Bundesregierung „Raumordnung für Österreich“ (Bundeskanzleramt 1969) ein. Sie enthielt Leitlinien für die Raumordnung sowie ein Aktionsprogramm der Bundesregierung, in dem auch schon die Schaffung einer Raumordnungskonferenz von Bund, Ländern und Gemeinden gefordert wurde. Mit der Koordination dieser Arbeit von insgesamt 41 Experten aus allen nur denkbaren raumordnungsrelevanten Fachgebieten für dieses Gutachten wurde Rudolf Wurzer beauftragt. Rudolf Wurzer war von 1948 bis zu seiner Berufung als Universitätsprofessor an der Technischen Universität Wien 1959 Leiter der Landesplanungsstelle für Kärnten. Er war auch in der zuvor erwähnten Arbeitsgemeinschaft öster-

reichischer Landesplaner engagiert, 1954 Mitgründer der „Österreichischen Gesellschaft zur Förderung von Landesforschung und Landesplanung“ und legte bereits kurze Zeit nach seinem Amtsantritt an der TU Wien Vorschläge für die Ausbildung von Raumplanern in Form eines zusätzlichen zweisemestrigen Seminars vor (Wurzer 1960), begründet mit einer Bedarfsschätzung, die sich weitgehend auf den Bedarf von entsprechenden Fachkräften im öffentlichen Bereich bezog. Neben dem zeitweise abgehaltenen Seminar gab es zwar nur eine eher geringe Ausweitung von raumplanerischen Lehrveranstaltungen, jedoch konnte er den Architektur-Studierenden im Übungsgegenstand „Entwerfen“ eine sehr praxisbezogene Erstellung von Flächenwidmungsplänen, manchmal auch unter Einbeziehung von überörtlichen Aspekten anbieten. Genug an raumplanerischer Ausbildung war das aber bei weitem noch nicht.

Aber jetzt, mit seiner Tätigkeit für das Ministerkomitee für Raumordnung der Bundesregierung hatte er die einmalige Gelegenheit, seine Vorstellungen über ein Studium der Raumplanung und Raumordnung durchzubringen. Es gab in Österreich da auch andere interessierte Universitäten. Aber er hatte wohl die besseren Kontakte. Und so wurde eine neue Studienrichtung „Raumplanung und Raumordnung“ in das Bundesgesetz über Technische Studienrichtungen vom 12.7.1969 aufgenommen. Dieses Gesetz enthielt außerdem erstmalig die Einrichtung von drittelparitätischen Studienkommissionen zur Beschlussfassung von Studienplänen – damals ein erster Probelauf nur an Technischen Universitäten und von Teilen der Professorenschaft massiv abgelehnt.

Rudolf Wurzer, zu diesem Zeitpunkt Rektor der Technischen Universität Wien, richtete sofort eine derartige Studienkommission ein, die bis Sommer 1970 einen Studienplan für ein „Aufbaustudium“ (nur 2. Studienabschnitt) ausarbeitete. Ein Vollstudium von Anfang an – allerdings damals schon für die Zukunft geplant – wäre organisatorisch und finanziell nicht machbar gewesen. So waren nun nur Absolvent*innen eines ersten Studienabschnittes aus ausgewählten Studienrichtungen zum „Aufbaustudium“ zugelassen. Der Studienplan war fertig, aber es fehlte noch die vom Ministerium zu erlassende Studienordnung als Voraussetzung für eine gültige Beschlussfassung des Studienplanes. Das war nicht ganz abzusehen und dauerte dann tatsächlich fast zwei Jahre. Außerdem brachte der 1970 erfolgte Wechsel von einer ÖVP- zu einer SPÖ-Alleinregierung neue politische Unabwägbarkeiten. Es galt also rasch zu handeln und nun Nägel mit Köpfen zu machen. Der „Nagel“ war das – gesetzlich mögliche – sogenannte „Studium irregulare“, nach dem jede*r Studierende grundsätzlich das Recht hatte, für sich ein individuelles Studium zu gestalten und dieses nach Genehmigung durch die Universität auch dort zu studieren. Also reichten alle Anfänger*innen dieses neuen Studiums einzeln ihr „Studium irregulare“, gleichlautend nach dem (offiziell noch nicht beschlossenen) Studienplan ein, das dann von der Universität mit individuellen Bescheiden genehmigt wurde. So konnte mit 1.10.1970 – erstmalig in Österreich – ein Studium der Raumplanung und Raumordnung mit immerhin fast 40 Studierenden begonnen werden.

Ein langer Weg war zu seinem Ende gekommen und hat zu einem neuen Anfang geführt.

BIBLIOGRAFIE

- Amt der Oö. Landesregierung** (Hrsg.) (1976): Raumordnung in Oberösterreich. Linz.
- Bundeskanzleramt** (Hrsg.) (1969): Raumordnung für Österreich. Leitlinien und Aktionsprogramm der Bundesregierung. Expertengutachten. Wien.
- Kerrl H.** (1938): 3 Jahre Reichsstelle für Raumordnung. In: Raumforschung und Raumordnung, 2.Jg., H.7.
- Moser A.** (1968): Aktuelle Probleme der Salzburger Raumplanung. In: Mitteilungen und Berichte des Salzburger Institutes für Raumforschung, H.2/1973.
- ÖGR – Österreichische Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung** (1970): Strukturanalyse des österreichischen Bundesgebietes. Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung, Sonderausgabe, 3 Bd. Wien, 1970.
- Österreichischer Verfassungsgerichtshof** (1954): Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juni 1954, Slg. 2674/1954.
- Österreichischer Verfassungsgerichtshof** (1957): Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1957, Slg. 3269/1957.
- Salzburger Landtag** (1953): Nr. 4 der Beilagen zum Stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 2. Session der 3.(7.) Wahlperiode, S 25f.
- Salzburger Landtag** (1953): Stenographisches Protokoll der Verhandlung des Salzburger Landtages vom 10. April 1953.
- Schimak G.** (1968): Der Einsatz des Planungsinstrumentariums rechtswirksamer überörtlicher Entwicklungsprogramme in den österreichischen Bundesländern. Dissertation, Technische Universität Wien, 1984.
- Schimak G.** (1980): Das erste österreichische Landesplanungsgesetz aus dem Jahre 1937 für das Bundesland Oberösterreich. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, 24. Jg., H. 2/3.
- Steiermärkischer Landtag** (1946): Stenographischer Bericht der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 29. Mai 1946.
- Tiroler Landtag** (1971): Stenographischer Bericht der Sitzung des Tiroler Landtages vom 6. Dezember 1971.
- Wurzer R.** (1960): Entwicklung, Aufgaben und Grenzen der Raumplanung in Österreich. In: Berichte zur Landesforschung und Landesplanung, 4.Jg., H.1.
- Wurzer R.** (1961): Aufstellung und Inhalt rechtswirksamer Entwicklungsprogramme der Landesplanung. In: Berichte zur Landesforschung und Landesplanung, 5. Jg., H.4.
- Wurzer R.** (1964): 20 Jahre Raumplanung in Österreich. In: Berichte zur Landesforschung und Landesplanung, 8.Jg., H.4.
- Wurzer R.** (1968): Probleme, Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Raumordnung in Österreich. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, 12.Jg., H.1.